



1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigungen Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:

Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher	55 Euro
Ausschussvorsitzende / Vorsitzende städtischer Kommissionen	26 Euro
Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	60 Euro
die ehrenamtliche Erste Stadträtin / den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	100 Euro
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	40 Euro
die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	15 Euro
die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates	15 Euro
die oder den Co-Vorsitzenden der Integrationskommission	15 Euro
die Schiedsfrau oder den Schiedsmann	30 Euro
Zuweisung eines festen Aufgabengebietes (z.B. Fahrradbeauftragter)	30 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

Artikel 2

§ 3 Aufwandsentschädigungen Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Ehrenamtliche Schriftführerinnen und Schriftführer aus den Reihen der Gremiumsmitglieder erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Schriftführerpauschale in Höhe von 11 Euro pro Sitzung.

Sind städtische Bedienstete als Schriftführerinnen oder Schriftführer eingesetzt, so gilt die Sitzungszeit als allgemeine Dienstzeit.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister